

PROJEKT ZUR STATUTENÄNDERUNG DER PFARRVERBÄNDE IN V.o.G.

(7. Version)

Zwischen den Unterzeichnenden :

1. (Name, Vorname, Geburtsort und –datum, Wohnsitz)
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

wurde vereinbart, zwischen Ihnen eine gemeinnützige Vereinigung ohne Erwerbszweck gemäß dem Gesetz vom 23. März 2019 mit folgenden Bedingungen einzurichten:

I. TITEL - NAME – HAUPTSITZ – UMSCHREIBUNG – ZIEL – DAUER

Artikel 1:

Der Vereinigung trägt den Namen: Pfarrverband V.o.G.

Artikel 2:

Der Hauptsitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region: ... (Gemeinde) ... im Gerichtsbezirk von....

Artikel 3:

Der Pfarrverband gegründet durch das bischöfliche Dekret vom .../.../... umfasst folgende Pfarrgemeinden:;;;;

Artikel 4:

Ziel der Vereinigung ist die Förderung des christlich-katholischen Gemeinschaftslebens und dessen Pastoralwesen innerhalb des Pfarrverbandes.

Ihre Aktivitäten umfassen die:

- Unterstützung von Personen und Körperschaften, die für die pastorale Animation verantwortlich sind.
- Hilfestellung und gegenseitige Unterstützung der lokalen Bevölkerung, sowie einen Beitrag zur religiösen, kulturellen und sozialen Entwicklung.
- die Organisation und die mögliche Unterstützung von Förderkreisen und katholischen Bewegungen, die in diesem Pfarrverband tätig sind.

Artikel 5:

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit errichtet und kann jederzeit aufgelöst werden. Die Generalversammlung wird dazu aufgefordert, wenn der Bischof von Lüttich oder sein legitimer Vertreter dies innerhalb des durch Artikel 21 dieser Verfassung vorgesehenen Rahmens oder auf der Grundlage einer begründeten Entscheidung anfragt.

II. TITEL - MITGLIEDER

1. Zulassung

Artikel 6:

Neben den Gründern sind Mitglieder des Vereins natürliche Personen, die vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Pfarrers des Pfarrverbandes vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Durch schriftlichen Antrag sind der Pfarrer und der betreffende Dechant aufgrund ihrer Funktion Mitglieder.

Artikel 7:

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt; es müssen aber mindestens 7 sein.

Artikel 8:

Der Verwaltungsrat führt ein Mitgliederregister am Verwaltungssitz, in dem er Einschreibungen, Austritte, Todesfälle und Ausschlüsse innerhalb von acht Tagen einträgt. Das Register enthält Identität, Nationalregisternummer und Wohnsitz jedes neuen und austretenden Mitglieds.

2. Rücktritt, Ausschluss, Suspendierung

Artikel 9:

§1: Die Mitgliedschaft wird auf unbefristete Zeit gewährt. Sie endet mit dem Verlust der Qualität, die die Zulassung als Mitglied rechtfertigt, dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

§2: Ausschlüsse von Mitgliedern finden auf Basis der gesetzlichen Vorlage statt.

Das gerichtliche Verbot oder die gerichtliche Konkursverwaltung eines Mitglieds hat den Austritt aus der Vereinigung zur Folge. Der Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. In Erwartung dieser Entscheidung kann der Verwaltungsrat die Mitgliedschaft des Betroffenen aussetzen.

§3: Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft aufzukündigen, ohne dies begründen zu müssen. Zu diesem Zweck sendet das ausscheidende Mitglied ein Schreiben an den Vorstandsvorsitzenden, der den Verwaltungsrat unterrichtet. Letzterer nimmt den Rücktritt in das Mitgliederregister auf und informiert die Mitglieder bei der nächsten Generalversammlung.

§4: Jedes Mitglied, das unentschuldig - weder persönlich noch über Prokura - an zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen teilgenommen hat, wird als ausscheidendes Mitglied eingestuft.

Artikel 10:

Die ausscheidenden, ausgeschlossenen oder zurückgetretenen Mitglieder, sowie die Erben des verstorbenen Mitglieds haben keine Rechte auf das Vermögen der Vereinigung. Sie können weder eine Kontenprüfung, Versiegelung oder ein Inventar einfordern, einklagen oder anfragen.

3. Beiträge

Artikel 11:

Die Mitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

III. TITEL - HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 12 :

Die Versammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Kein Mitglied darf mehr als eine Vollmacht auf sich vereinen.

Artikel 13 :

Die Hauptversammlung hat die alleinige Macht innerhalb der Vereinigung. Sie vereint die Befugnisse, die ihr ausdrücklich vom Gesetzgeber und ihrer eigenen Satzung übertragen werden. Sie ist alleinig zuständig für:

- 1° die Abänderung der Statuten / der Satzung;
- 2° die Ernennung und Absetzung der Geschäftsführer;
- 3° die Ernennung und Absetzung der Kommissare, die Festlegung ihrer Vergütung;
- 4° die Entlastung der Verwalter und der Rechnungsprüfer;
- 5° die Genehmigung des Jahreshaushalts und der Jahresbilanzen;
- 6° die Auflösung der Vereinigung und die Ernennung des oder der Konkursverwalter (Abwickler), und, im Falle einer freiwilligen Auflösung, die Ermächtigung der Liquidatoren, die in Artikel 2, Absatz 122, § 1 des CSA (= Unternehmens- und Verbandskodex) aufgeführten Handlungen durchzuführen;
- 7° die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- 8° die Genehmigung der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen;
- 9° die Entscheidung, den Rechtsweg zu beschreiten;
- 10° die Entscheidung über den Verwendungszweck des Nettovermögens bei Auflösung des Vereinigung;
- 11° die Verwirklichung oder Annahme des freien Beitrags einer Allgemeinheit.
- 12° die Übertragungsentscheidung der gemeinnützigen Vereinigung.
- 13° alle Handlungen, bei denen das Gesetz oder die Satzung dies vorschreiben.

Artikel 14 :

§1. Während der ersten Hälfte des Kalenderjahres, findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung zur Genehmigung der Bilanz des Vorjahres, des Budgets für das kommende Haushaltsjahr, sowie zur Vorlage des Lageberichts durch den Verwaltungsrat (Vorstand) statt.

§2. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Initiative des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder stattfinden. In diesem letzten Fall, wird die Hauptversammlung innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen.

§3. Die Einberufung der Hauptversammlung muss **mindestens fünfzehn Tage** vorher schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen. Die ordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss des Vorstands einberufen. Die Hauptversammlung muss spätestens vierzig Tage nach der Einberufung abgehalten werden.

Alle Mitglieder müssen geladen werden. Die Einladung nennt das Datum, die Uhrzeit, den Ort der Sitzung und die Tagesordnung. Jeder von einem Zwanzigsten der Mitglieder unterzeichnete Vorschlag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§4. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident; und in Ermangelung dessen, das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

§5. Die Hauptversammlung findet an dem vom Vorstand bestimmten Ort statt.

§6. Die Hauptversammlung kann nur über die ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkten Punkte beschließen.

§7. In der Regel beschließt die Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen über die Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Mitglieds oder die freiwillige Auflösung können nur auf Basis der vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitsklauseln getroffen werden.

Alle Statutenänderungen bedürfen u.a. der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Lüttich oder seines Stellvertreters.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder findet die Abstimmung geheim statt. Bei Entscheidungsfindungen zu Personen findet immer eine geheime Abstimmung statt.

Im Falle einer Stimmgleichheit, ist die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters entscheidend.

Ausgeschlossen vom Abstimmungsquorum und Mehrheitsquorum sind weiße und ungültige Stimmabgaben, sowie Enthaltungen.

§8. Ein Bericht über jede Generalversammlung wird durch den Sekretär verfasst, vom Präsidenten unterschrieben, und spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt. Dieser Bericht wird in einem Register am Sitz der Vereinigung aufbewahrt. Alle Mitglieder haben das Recht, den Bericht an Ort und Stelle des Registers zu konsultieren.

§9. Satzungsänderungen werden unverzüglich beim Handelsgericht eingereicht und auszugsweise im belgischen Staatsblatt, dem *Moniteur belge*, veröffentlicht. Ein Exemplar der Satzung wird beim zuständigen Dienst der Diözese Lüttich (Dienststelle für Kirchenfabriken und Vereinigungen) hinterlegt.

TITEL IV: VERWALTUNGSRAT

Artikel 15:

§1. Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet. Dieser Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Vereinigung. Die Administratoren werden von der Generalversammlung gewählt und von dieser jederzeit abberufen. Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Unter den Geschäftsführern müssen mindestens drei Mitglieder des Wirtschaftsrats des Pfarrverbandes sein, **wie im nachfolgenden Artikel 24 vermerkt**. Die Anzahl der Geschäftsführer der Vereinigung muss in jedem Fall geringer sein als die Anzahl ihrer Mitglieder.

§2. Die Geschäftsführer üben ihr Mandat kostenlos aus.

§3. Die Mandatsdauer der Administratoren beläuft sich auf 5 Jahre und kann höchstens drei Mal verlängert werden.

Wenn die Amtszeit vorzeitig durch Tod, freiwilligem Rücktritt, Widerruf, oder durch den Verlust des Mitgliedsstatus, der seine Aufnahme als Mitglied rechtfertigt, endet, ernennt die Hauptversammlung einen Ersatzadministrator für die verbleibende Dauer dieses Mandats.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied zurücktreten möchte, sendet er sein schriftliches Rücktrittsgesuch an den Verwaltungsratsvorsitzenden. Verwaltungsratsmitglieder, deren Mandat ausläuft sind wiederwählbar und bleiben im Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis das ein Ersatz eingesetzt wird. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Annullierung eines Mandats (Abberufung) muss begründet sein, ist jedoch nicht anfechtbar.

Ist eine Administratorenstelle vakant, kann das Verwaltungsorgan einen Administrator kooptieren. In diesem Fall muss die nächste Generalversammlung die Ernennung des kooptierten Administrators bestätigen.

§4. Die Administratoren ernennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 24), einen Vize-Präsidenten, der den Vorsitzenden bei Abwesenheit ersetzt, einen Schatzmeister und einen Sekretär. Sie wählen schließlich einen oder mehrere Geschäftsführer, die die laufende Geschäftsführung der Vereinigung gemäß Artikel 16 Abs. 3 sicherstellen.

Artikel 16 :

§1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie. Er hat allgemeine Vertretungsbefugnisse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Vor Einleitung einer Klage ist die Zustimmung des Bischofs von Lüttich oder seines Vertreters erforderlich.

Die Vorstand ist zuständig für alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen (Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Umtausch, Hypothek, langfristige Kredite) und für die Annahme der an die Vereinigung geleisteten Spenden sowie der daraus resultierenden Formalitäten.

Bei Verfügungen über mehr als 5.000 Euro müssen diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Administratoren beschlossen werden.

§2. Alle Kompetenzen, die nicht vom Gesetz oder der Satzung der Generalversammlung zugeordnet sind, werden vom Vorstand ausgeübt.

§3. Der Verwaltungsrat kann, unter seiner Aufsicht, einen Teil seiner Befugnisse an einen oder mehrere Administratoren übertragen; insbesondere in Bezug auf das Tagesgeschäft der Vereinigung, unter Verwendung der mit dieser Verwaltung verbundenen sozialrechtlichen Unterschrift, und innerhalb der von ihm festgelegten Dauer. Handlungen im Zusammenhang mit der Ernennung oder Beendigung des Mandats der Delegierten der täglichen Verwaltung müssen unverzüglich im Laufe des Monats beim Handelsgericht eingereicht und auszugsweise in den Anhängen des belgischen Staatsblattes veröffentlicht werden. Die Amtszeit für die tägliche Verwaltung ist bei Bedarf verlängerbar.

Das Mandat endet automatisch, wenn der für die laufende Geschäftsführung zuständige Delegierte seine Administratorfunktion verliert.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Begründung das an die Person(-en) übertragene Mandat für die laufende Geschäftsführung aufkündigen.

§4. Selbst bei der Einsetzung eines oder mehrerer Geschäftsführer für die tägliche Verwaltung, ist die Vereinigung nur durch die gemeinsamen Unterschriften von mindestens zwei Administratoren bei Transaktionen von über eintausend Euro (1.000 Euro) wirksam vertreten und verantwortlich.

§5. Die Administratoren und die Geschäftsführer der täglichen Verwaltung sind in Erfüllung ihrer Pflichten allein für die Fehler verantwortlich, die in ihrer Geschäftsführung begangen wurden (siehe Art. 2: 56, 1. CSA).

§6. Der Vorstand erstellt alle internen Vorschriften, die er für nützlich hält, und legt sie zur Genehmigung der Generalversammlung vor.

Artikel 17 :

§1. Die Vorstandsmitglieder versammeln sich mindestens einmal im Trimester.

§2. Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten, seinen Stellvertreter, oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 8 Arbeitstage im Voraus, per Post oder E-Mail. Auf der Einladung werden Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung vermerkt.

§3. Eine Versammlung des Verwaltungsrates ist nur dann bindend, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann durch ein anderes vertreten sein. Kein Verwaltungsratsmitglied darf mehr als eine Vollmacht auf sich vereinen. Die Entscheidungen des Vorstandes müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

§4. Ein Bericht jeder Vorstandssitzung muss durch den Sekretär erstellt, vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet und mindestens 8 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung an dessen Mitglieder gesendet werden. Er wird in einem Register am Sitz der Vereinigung aufbewahrt und alle Mitglieder haben das Recht, diesen an Ort und Stelle zu konsultieren.

TITEL V – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 18:

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Jedes Jahr muss der Vorstand der Generalversammlung über seine Verwaltungstätigkeiten während des abgelaufenen Jahres und über seine laufenden und geplanten Projekte Bericht erstatten. Der Vorstand bereitet die Bilanz und den Haushalt vor und legt sie der Generalversammlung jedes Jahr spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres zur Genehmigung vor.

Artikel 19 :

Solange die Vereinigung nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, einen Finanzprüfer einsetzen zu müssen, führen die Mitglieder diese Kontrolle selber durch. Der Vorstand kann jedoch einen Gutachter hinzuziehen, oder organisiert, in einer anderen Form, eine ordnungsgemäße Überwachung der Buchführung.

Artikel 20 :

Außer im Fall der gerichtlichen Auflösung kann die Auflösung nur durch die Generalversammlung bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und mit einer 4/5-Mehrheit beschlossen werden.

Der Auflösungsentscheid schließt auch die Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren (Konkursverwalter) ein und legt deren Vollmachten fest. Alle Entscheidungen über die Auflösung, die Abwicklung der Auflösung, der Bestellung und der Beendigung der Funktion des oder der Konkursverwalter, der Beendigung der Liquidation, werden bei der Handelskammer eingereicht und in den Anhängen des Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Wenn der Bischof von Lüttich beschließt, zwei Pfarrverbände zusammenzulegen, wird die V.o.G in die neu entstandene Vereinigung eingegliedert, die dann die Besitztümer des neuen Pfarrverbandes verwaltet, der die betroffenen Pfarrgemeinden umfasst, die die vorliegenden Statuten betreffen. Ihr Vermögen wird dem Vermögen der aufnehmenden Vereinigung gutgeschrieben.

Artikel 21 :

Im Fall der Auflösung wird das Nettovermögen nach Tilgung der Schulden und laufenden Kosten und mit vorheriger Zustimmung des Bischofs von Lüttich, oder seines Stellvertreters, durch die Generalversammlung einer Vereinigung mit ähnlichem Sozialzweck übertragen. Diese entspricht in erster Linie der Vereinigung, die die **temporären** Liegenschaften des neuen Pfarrverbandes, zu dem die durch diese Satzung betroffenen Pfarrgemeinden gehören,

verwaltet. Im Fall von Uneinigkeit zur Benennung der nutznießenden Vereinigung, obliegt die endgültige Entscheidung dem Bischof von Lüttich oder seinem Stellvertreter.

Artikel 22 :

Durch ihre Unterschrift stimmen die Mitglieder den Statuten zu und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Artikel 23 :

Alles, was nicht in den Statuten vermerkt ist, wird durch das Gesetz vom 23. März 2019 abgedeckt.

Artikel 24 :

Auf Grund der Ziele und des katholischen Konfessionscharakters der vorliegenden Vereinigung, verpflichten sich ihre Mitglieder (Gründer und nachfolgende Mitglieder), das kanonische Recht und die im Bistum Lüttich geltenden Diözesanrichtlinien einzuhalten.

In diesem Zusammenhang werden die Mitglieder besonders auf die folgenden Punkte achten.

1. Aufgrund der von dieser gemeinnützigen Organisation verfolgten Ziele wird die verantwortliche Person oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams dieses Pfarrverbandes Mitglied der gemeinnützigen Organisation und übernimmt deren Vorsitz.

2. Um Vervielfachung von Instanzen und möglichen Verwirrungen bei der Verwaltung des Pfarrverbandes zu vermeiden, wird der Pfarrer (oder die Person, die ihn in dieser kanonischen Funktion ersetzt) dafür Sorge tragen, dass mindestens drei Geschäftsführer der V.o.G. im Wirtschaftsrat des Pfarrverbandes vertreten sind.

3. Für alle Handlungen über einen Wert oder einen Betrag, der gleich oder höher ist als der Betrag von zwölftausendfünfhundert Euro (12.500 Euro), müssen die Administratoren diese geplante Transaktion dem Bischof von Lüttich, oder seinem Stellvertreter, zur Zustimmung vorlegen.

ÜBERGANGSREGELUNGEN – Bestandteil der Gründungsakte

Die Gründer, die als Mitglieder der Generalversammlung fungieren, treffen einstimmig die folgenden Entscheidungen, die erst ab dem Datum der Hinterlegung der Gründungsakte, die die Vereinigungssatzung beinhaltet, beim Handelsregister, wirksam werden.

Hauptsitz:

Die Vereinigung hat ihren Hauptsitz an der Adresse:

Geschäftsjahr:

In Ausnahme zum Art. 17, beginnt das erste Geschäftsjahr an diesem .../.../20... und endet am 31/12/20....

Die erste Generalversammlung fand am .../.../20... statt.

Administratoren:

Sie ernennen folgende Verwalter:

.....;;

die dieses Mandat kostenlos ausüben werden.

Den gesetzlichen Kriterien entsprechend, entscheiden die Gründer keinen kommissarischen Bilanzprüfer zu ernennen.

Für die untenstehenden Positionen, ernennen die Administratoren folgende Personen:

Präsident:

Vize-Präsident:

Schriftführer:

Schatzmeister:

Delegierte(r) für die tägliche Geschäftsführung: der (die), während einer Dauer von, die Befugnisse hat (haben), im Namen der Vereinigung zu handeln.

In fünf Originalexemplaren angefertigt (zwei für das Handelsregister, ein Exemplar, das am Sitz der Vereinigung aufbewahrt wird, ein Exemplar, das dem Präsidenten des Verwaltungsrats zur Verfügung steht, und ein Exemplar, das dem Diözesandienst für Kirchenfabriken und V.o.G. ausgehändigt wird).

Erstellt in, am

Unterschriften:

1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.